

Staatsarchiv Leipzig

22278

**Sammlung historische
Adressbücher**

Nr. 78

Nachahmungen des Titels, der Anordnungen des ganzen Buches oder einzelner Teile sind laut Reichsgesetz vom 19. Juni 1910 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 verboten und wird gerichtlich verfolgt. Manuskript ist Eigentum des Verlegers



Für etwaige Irrtümer, Druckfehler usw. im Adressbuch
übernimmt der Verlag keine Verantwortlichkeit

Alle Rechte vorbehalten

Adressbuch ist geistiges Eigentum. Die Firma Klockhaus, Kaufmännisches Handels- und Gewerbe-Adressbuch des Deutschen Reiches GmbH, Berlin, einer der größten Adressbuchverlage Deutschlands, gibt seit vielen Jahren ein Reichs-Adressbuch für ganz Deutschland, sowie Zellausgaben für einzelne Provinzen und Staaten heraus. Sonderbarerweise erschien nun eines Tages vom Verlag Schottelius in Dortmund ein neues Adressbuch für Bielefeld, das dem des Klockhausverlags nachgedruckt war. Der Verlag Klockhaus erhob sofort Klage und beantragte eine einstweilige Verfügung, durch die der Firma Schottelius die Herstellung des Bielefelder Adressbuches untersagt würde und die bereits fertigen Exemplare aus dem Verkehr gezogen werden sollten. Der Antrag war damit begründet, daß das Adressbuch geistiges Eigentum sei und unter dem Urheberschutz falle. Die Kammer für Handelsachen in Dortmund lehnte die Klage ab, dagegen hob das Oberlandesgericht in Hamm als zweite Instanz das erstgerichtliche Urteil auf und entsprach dem Antrag des Berliner Verlages. In der Urteilsbegründung hob das Gericht hervor, daß ein Adressbuch unzweifelhaft geistiges Eigentum darstelle und daher unter den Urheberschutz falle. Schon die Einteilung des Adressbuches in Berufsgruppen und die ganze Anordnung bilde geistiges Eigentum.